

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Sächsischen
Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von
Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle
(SächsCoronaNotVO)**

Bekanntmachung

des Landkreises Zwickau

vom 23. November 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 1 und Absatz 3 sowie § 22 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 1 000 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im
Landkreis Zwickau am 23. November 2021 überschritten.**

Maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Zwickau veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

**Die nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der
vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021
vorgesehene erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangsspeere) tritt ab Mittwoch den
24. November 2021 in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 des Folgetages auf dem Gebiet des
Landkreises Zwickau in Kraft. Es finden die Regelungen der Sächsischen
Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 in der jeweils gültigen Fassung
Anwendung.**

Die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften und -auflagen bleiben unberührt.

Zwickau, den 23. November 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat